

Anschrift

Stadtentwässerung Dresden GmbH
Postfach 10 08 10
01078 Dresden

Service-Telefon:

0351 822-3344

Fax:

0351 822-83000

Die Öffnungszeiten entnehmen Sie bitte der Internetseite.

Internet: www.stadtentwaesserung-dresden.de

E-Mail: service@stadtentwaesserung-dresden.de

Hinweisblatt zur Verkehrssicherung von befristeten Abwassereinleitstellen

Wer für die befristete Einleitung von Abwässern öffentliche Kanalschächte benutzt oder öffentliche Verkehrsflächen quert, ist gemäß § 823 ff. BGB für die Verkehrssicherheit sämtlicher genutzter Einrichtungen und Anlagen verantwortlich. Die Verpflichtung trifft sowohl den Empfänger einer Genehmigung für die befristete Einleitungen (z. B. aus Baustelleneinrichtungen, Verkaufseinrichtungen, Ständen von Märkten und Veranstaltungen, Anlagen zur Baugrubenentwässerung) als auch seinen Beauftragten bzw. das ausführende Personal.

Die nachfolgenden Hinweise geben einen Überblick über die bestehenden Regelungen zur Beantragung und Umsetzung von befristeten Einleitungen. Sie geben Empfehlungen für die ordnungsgemäße Herstellung und dauerhafte Absicherung der Abwassereinleitstelle. Ggf. können weitere Maßnahmen zur Sicherstellung der Verkehrssicherungspflicht erforderlich sein.

Beantragung und Umsetzung von erforderlichen Genehmigungen

Die befristete Einleitung von Abwässern in öffentliche Kanalschächte ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Stadtentwässerung Dresden GmbH zulässig. Sollen für die Einleitung Eingriffe in den Bestand der öffentlichen Abwasseranlagen vorgenommen werden (z. B. Anbringung von Absturzleitungen, Änderungen am Schachtkonus, Anbohrungen des Schachtkörpers etc.), ist dies zusätzlich genehmigungspflichtig. Ohne Vorliegen dieser Genehmigung dürfen weder Einleitungen noch Veränderungen an den öffentlichen Abwasseranlagen vorgenommen werden.

Die erteilten Anordnungen und Auflagen sind vollständig umzusetzen. Unmittelbar nach Aufbau der Abwassereinleitstelle ist der Zustand mit aussagekräftigen Fotos zu dokumentieren. Die Fotos sind dauerhaft für Nachweiszwecke zu verwahren.

Bei Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum sind für die Absicherung der Einleitstelle darüber hinaus die jeweils für die konkrete Situation notwendigen Genehmigungen und Anordnungen einzuholen und entsprechend umsetzen. Ggf. sind mehrere Anträge bei unterschiedlichen Behörden zu stellen (Sperrgenehmigung bzw. verkehrsrechtliche Anordnung bei Straßen- und Tiefbauamt bzw. Ordnungsamt, Grünflächennutzung beim Amt für Abfall und Stadtgrün, Grundstücksnutzung beim Liegenschaftsamt). Soweit ggf. andere Medienträger (Strom, Wasser etc.) betroffen sein können, sind auch diese einzubeziehen. Bei Unterlassen bzw. Nichtbefolgung trägt der Empfänger der Genehmigung bzw. sein Beauftragter die alleinige Haftung.

Umfang der Sicherungspflichten

Die Verkehrssicherungspflicht bezieht sich neben der direkten Einleitstelle (Schacht, Straßeneinlauf) auch auf die jeweilige Medienzuführung (Ableitungsrohr, Schlauch, Leitungsbrücke etc.).

Gefahrenstellen sind physisch (Zäunen, Barrieren, etc.) abzusperren und optisch eindeutig und dauerhaft zu kennzeichnen (Markierungen, Warnleuchten, etc.). Eine alleinige Absicherung mit Pylonen oder Bauzaun/Absperrgitter ohne Warnbake oder Warnbake mit Absperrband ist in keinem Fall zulässig und ausreichend. Die Absperrung ist immer unter Beachtung der Anforderungen der einzuholenden verkehrsrechtlichen Anordnung der Straßenverkehrsbehörde bzw. des Ordnungsamtes und auf die vorgefundenen Bedingungen anzupassen.

Die Einleitstelle ist durch Anbringen eines in den Schacht eingesetzten Gitters bzw. eines speziellen Schachtdeckels mit angepasster Öffnung für das einmündende Rohr zusätzlich zu sichern.

Laufende Kontrollen

Die Abwassereinleitstelle ist bei kurzzeitigen Einleitungen (weniger als 1 Woche) mindestens zweimal täglich (morgens und abends) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen.

Bei fest installierten, langfristigen Einleitstellen ist mindestens eine wöchentliche Prüfung aller Teile auf ordnungsgemäßen Sitz und Funktion erforderlich. Die Überprüfungen sind zu protokollieren und dauerhaft für Nachweiszwecke zu verwahren.

Beispiele



Abbildung 1: Beispielfoto Schachtabdeckung



Abbildung 2: Beispiel für eine Einleitstelle im öffentlichen Verkehrsraum ohne aktiven Autoverkehr.